

96. Baulinien und Quartierplan. Am 10. Oktober 1918 reichte der Gemeinderat Albisrieden die Planunterlagen nachstehender Vorlagen ein:

- a) Abänderung der Niveaulinie der Albisriederstraße und deren Baulinie beim Utoplatz;
- b) Bau- und Niveaulinien der Letzigrabenstraße zwischen Fellenberg- und Albisriederstraße;
- c) Quartierpläne Nrn. 4 und 5 beidseits der Mühlezelgstraße;
- d) Bau- und Niveaulinien der Mühlezelgstraße zwischen Letzigraben- und Albisriederstraße.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Abänderung der vom Regierungsrat am 26. Mai 1904 genehmigten Baulinie der Albisriederstraße am Utoplatz, das ist das Knie bei der Einmündung der Dennlerstraße, wurde notwendig durch die auf Veranlassung der Baudirektion (in Verbindung mit der im Jahre 1915 ausgeführten Korrektur dieser Straße I. Klasse) erstellten Grünanlage. Auch die Niveaulinie mußte diesem vom Staat bearbeiteten Projekt angepaßt werden. Einsprachen sind keine erfolgt.

Die Bau- und Niveaulinien der Fellenbergstraße, einer öffentlichen Straße III. Klasse, sind vom Regierungsrat am 3. Juli 1902 genehmigt worden. Die Straße ist größtenteils ausgebaut, aber noch ohne Kanalisation und Gehweg. Die Letzigrabenstraße bildet die Verbindung der vorgenannten Straße mit der Albisriederstraße, in welche sie bei der Stadtgrenze einmündet. Auch diese ist ausgebaut. Ihre Niveaulinie war als Verbindung zwischen zwei bestehenden Straßen mit genehmigten Niveaulinien ohne weiteres gegeben. Der Baulinienabstand ist mit 20 m vorgesehen. Ein kurzes Stück des Trottoirs an der Einmündung in die Albisriederstraße liegt auf Gebiet der Stadt Zürich.

Der Gemeinderat ersucht ferner um Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der Mühlezelgstraße und des Quartierplans für das von der Albisrieder-, Fellenberg- und Letzigrabenstraße umschlossene Gebiet. Dieses wird durch die Mühlezelgstraße, die als öffentliche Straße vorgesehen ist, in zwei Hälften getrennt, die die Quartierplannummern 4 (nördlich) und 5 (südlich) erhalten haben. Der Baulinienabstand der Mühlezelgstraße ist mit 22 m vorgesehen.

Dem Begleitschreiben des Gemeinderates vom 10. Oktober 1918 ist zu entnehmen, daß der Quartierplan erstmals am 15. August 1913 durch ihn festgesetzt wurde. Es gingen zwei Re-

kurse ein, welche mit Beschluß vom 5. März 1914 vom Bezirksrate gutgeheißen wurden. Ein Rekurs wird an den Regierungsrat weitergezogen, der den Beschluß des Bezirkesrates am 20. Juni 1914 aufgehoben hat. In Ausführung des Beschlusses des Bezirkesrates wurde dann eine Neueinteilung über einen Teil des Gebietes versucht. Die Interessenten konnten sich aber nicht einigen, sodaß eine große Verzögerung in der Erledigung dieser Angelegenheit eintrat. Erst im Jahre 1917 konnte eine einwandfreie Neueinteilung der Liegenschaften zu Stande kommen. Der abgeänderte Quartierplan wurde am 19. Juni 1917 vom Gemeinderate genehmigt und am 26. Juni 1917 im Amtsblatte ausgeschrieben. Laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 3. Januar 1918 sind gegen den abgeänderten Quartierplan keine Rekurse mehr eingegangen.

2. Die gesamte Vorlage des Gemeinderates Albisrieden wurde dem Stadtrat Zürich zur Einsicht und Vernehmlassung zugestellt, da das betreffende Gebiet an die Stadt Zürich grenzt. Der Bericht ging am 21. Januar 1921 ein. Er begnügt sich nicht mit einer Kritik des technischen Teils der Vorlage, sondern es wird auch allgemein daran verschiedenes ausgesetzt. Das rührt offenbar daher, daß der Gemeinderat Albisrieden vor der Einbringung der Vorlage an die kantonalen Behörden die kompetente städtische Amtsstelle nicht begrüßt zu haben scheint. Nur so läßt sich erklären, daß der Stadtrat Zürich am Projekt Mängel findet, deren Behebung der Gemeinderat Albisrieden als belanglos bezeichnet. Eine gemeinsame Besprechung der Vorlage durch die beidseitigen technischen Organe hätte die schriftliche Kritik in mancher Hinsicht zu verkürzen vermocht.

3. In längerer Vernehmlassung gibt dann am 28. Februar 1921 der Gemeinderat Albisrieden auf die Zuschrift des Stadtrates Zürich einläßliche Auskunft. Er erklärt sich mit der von der Stadt gewünschten Beseitigung der Baulinienabschrägung beim Zusammenschluß von Letzigraben- und Albisriederstraße einverstanden. Die Landeinteilung des Quartierplanes wird indessen, entgegen der Ansicht des Stadtrates, als günstig bezeichnet und betont, daß die Anlage der Quartierstraßen von den Beteiligten so gewünscht und gutgeheißen wurde. Teilweise ist bereits ein Ausbau dieser Straßen in Verbindung mit Wohnbauten erfolgt. Endlich wird das vom Stadtrat Zürich gemachte Anerbieten, die Einteilung des Quartiers durch das städtische Tiefbauamt generell nochmals zu studieren und einen Entwurf unentgeltlich dafür herzustellen, abgelehnt, unter nochmaligem Hinweis darauf, daß das Projekt den Ansprüchen der Gemeinde Albisrieden voll entspreche. Es mag hier schon darauf hingewiesen werden, daß die technischen Mängel nicht derart sind, daß sie den kantonalen Behörden Veranlassung geben könnten, die Vorlage wieder an den Gemeinderat Albisrieden zurückzuweisen.

4. Dagegen haben mehrfache Besprechungen mit den Organen der Gemeinde Albisrieden stattgefunden, um diese Angelegenheit in einer für beide Gemeinwesen befriedigenden Weise zum Abschluß zu bringen. Am 25. Juli 1922 ging ein Schreiben des Gemeinderates Albisrieden beim Tiefbauamt ein, wonach er sein Gesuch um Genehmigung der Quartierpläne dahin beschränke, daß nur der obere Teil, der Quartierplan Nr. 5 genehmigt werden möchte. Bis zur Regelung der Frage über die Führung des projektierten Schiffahrtskanals zwischen Limmat und Sihl dürften nach Ansicht des Gemeinderates weitere Begehren um Genehmigung des Planes Nr. 4 unnütz sein.

Tatsache ist, daß in den generellen Studien der Stadt Zürich für diesen Schiffahrtskanal zirka $\frac{1}{3}$ des Gebietes von Plan Nr. 4 in Anspruch genommen würde. Der Quartierplan Nr. 5, auf dessen baldige Genehmigung der Gemeinderat Wert legt, umschließt ein Gebiet am untern Rand des Ütliberghanges, das bereits ansteigt und für die Linienführung eines Schiffahrtskanals außer Betracht fällt. Einer Genehmigung dieses Planes Nr. 5 dürfte nichts im Wege stehen und dem Gesuche des Gemeinderates Albisrieden in dem nunmehr vorliegenden Umfang entsprochen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Nach der Vorlage des Gemeinderates Albisrieden werden genehmigt:

- a) Abänderung der Niveaulinie der Albisriederstraße und deren Baulinie beim Utoplatz;
- b) Bau- und Niveaulinien der Letzigrabenstraße, soweit sie auf Gebiet der Gemeinde Albisrieden liegt, zwischen Fellenberg- und Albisriederstraße;

- c) Bau- und Niveaulinien der Mühlezelgstraße zwischen Albisrieder- und Letzigrabenstraße;
- d) Quartierplan Nr. 5 zwischen Fellenberg-, Letzigraben-, Mühlezelg- und Albisriederstraße.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Albisrieden unter Rücksendung eines Aktenexemplares, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.